

Kurz

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 7.

Marienwerder, den 15. Februar

1899.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2540 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898, vom 18. Januar 1899, unter

Nr. 2541 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügte Liste, vom 21. Januar 1899, und unter

Nr. 2542 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 22. Januar 1899.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2543 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Korbhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 051 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Grevembroich, Daun, Gillesheim, Neumagen, Perl, Warweiler, Wittlich, Wittburg und Trier, vom 5. Januar 1899.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 052 die Verordnung wegen Abänderung des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 23. Januar 1899; und unter

Nr. 10 053 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu M.-Gladbach, vom 20. Januar 1899.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 054 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelber und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, vom 18. Januar 1899, und unter

Nr. 10 055 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Rakeburg, vom 30. Januar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 30. Dezember 1898 will Ich dem Kreise Strassburg im Regierungsbezirk Marienwerder, welcher den Bau einer Kreischauffee von Milekewo über Lemberg und Groß-Kruschin nach Dombrowken beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chauffee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chauffeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauffeegelbes auf derselben nach den Bestimmungen des Chauffeegelbtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlic der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chauffeegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizei-vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 10. Januar 1899.
gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Amtsvorstehers Wiens in Kl. Scharbau zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Scharbau, Kreises Stuhm, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Schwarz in Abl. Scharbau und
2. des Gemeinde-Vorstehers Funk in Rubnerweide zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum ersten Stellvertreter ernannten Amtsvorstehers Wiens zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 28. Januar 1899.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Lehrers Traugott Jenke zu Griewenhof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Griewenhof, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle

11)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nr.		Namen der Städte.		I. Markt															
				I. A. Getreide.															
				Weizen				Roggen				Gerste				Hafer			
				gut	mittel	gering		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering	
Es kosten je 100 Kilogramm																			
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S
1	Christburg	—	—	15 04	—	—	—	13 47	—	—	—	—	—	12 78	—	—	—	—	11 89
2	Culm	15 61	—	15 31	—	—	—	13 88	—	—	—	—	—	13 50	—	—	—	13 25	13 —
3	Dt. Eylau	—	—	15 51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 98	—	—	—	12 20	11 80
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	13 75	—	—	13 50	—	—	14 29	—	—	13 57	12 80	— 12
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 69	—	—	—	12 35	—
6	Graudenz	16 —	—	15 44	—	—	—	13 85	—	—	—	—	—	13 25	—	—	—	12 51	—
7	Jaschrow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 38	—	—	—	—	12 63
8	Konitz	16 25	—	16 05	—	15 62	—	13 67	—	—	13 14	—	—	13 53	—	—	13 05	12 34	12 13
9	Löbau	14 97	—	—	—	—	—	12 69	—	—	—	—	—	11 26	—	—	—	11 80	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	13 33	—	—	—	—	—	13 48	—	—	—	12 04	—
11	Marienwerder	16 69	—	—	—	—	—	14 03	—	—	—	—	—	13 79	—	—	—	13 06	—
12	Mewe	—	—	—	—	—	—	14 50	—	—	13 50	—	—	14 —	—	—	13 50	—	—
13	Neumark	—	—	16 —	—	—	—	—	—	—	13 —	—	—	12 —	—	—	—	—	12 50
14	Riesenburg	15 53	—	—	—	—	—	13 18	—	—	—	—	—	12 50	—	—	—	11 93	—
15	Rosenberg	—	—	15 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 75	—	—	—	—	13 25
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 28	—	—	—	—	12 —
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 25	—	—	—	—	—
18	Strasburg	15 33	—	—	—	—	—	12 87	—	—	—	—	—	12 79	—	—	—	12 76	11 71
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 24	—	—	—	—	11 80
20	Thorn	15 95	—	15 61	—	—	—	14 29	—	—	—	—	—	13 61	—	—	—	13 11	12 70
21	Tuchel	16 —	—	15 80	—	15 60	—	13 36	—	—	12 86	—	—	13 93	—	—	—	12 —	11 60
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 22	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 10	12 —
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 —	—
Summa		142 33	—	140 51	—	31 22	—	163 40	—	—	186 05	—	—	159 93	—	—	—	183 33	53 45
Durchschnittspreis		15 81	—	15 61	—	15 61	—	13 62	—	—	13 29	—	—	13 33	—	—	—	13 09	13 36

12)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Januar 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-				
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.				
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.			
—	—	18 50	23 —	—	—	—	—	39 75	37 75	—	—	—	—			
													86	—	215	—

Marienwerder, den 12. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

13)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Januar 1899 für Fourrage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

- a. für 50 Kilogramm Hafer 7 Mark — Pf.
- b. " 50 " Heu 2 " 52 "
- c. " 50 " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 9. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1899.																	
		Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grütze	Hafer- Grütze	Hirse.	Reis Java mitt- lerer.	Kaffee		Speise Salz	Schwet- ne- Schmalz (hiefiges)	Kinder- nieren- talg	Essig. 1 1				
		Weizen.	Roggen.	Grainpe.	Grütze					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb (in ge- brannt Bönnen)								
Es kostet je 1 Kilogramm																			
1	Christburg	26	24	25	25	38	45	40	55	3 10	3	20	1	60					
2	Culm	27	25	38	35	40	40	40	60	3	3 80	20	2	20					
3	Dt. Eylau	30	28	30	30	55	55	55	60	3	3 80	20	2	20					
4	Dt. Krone	40	30	40	30	40	40	30	40	2 40	3 60	20	1	40					
5	Flatow	47	32	65	35	55	55	55	47	3	3 60	20	2						
6	Graudenz	35	22	52	38	48	45	45	55	2 75	3 45	20	1	50					
7	Jastrow	30	24	50	30	40	40		40	2 40	3	20	1	60					
8	König	33	21	38	33	38	37	47	40	2 40	3 40	20	1	60					
9	Löbau	40	25	35	35	50	50	40	40	2	2 80	20	1						
10	Mt. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1	40					
11	Marienwerder	36	31	33	33	45	50	53	50	2 70	3 70	20	1	80					
12	Mewe	37	30	59	48	70	57	47	50	2 70	3 40	20	1	80					
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	2 80	3 80	20	1	50					10
14	Niesenburg	34	22	32	33	45	55	50	55	2 90	3 60	20	1	50	1				16
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3 50	20	1	80					
16	Schlochau	30	22	40	40	40	50		30	2 60	3 30	20	1	60					
17	Schweß	27	23	35	33	45	40	29	34	2 20	2 70	20	1	50					10
18	Strasburg	38	23	45	45	44	55	48	55	2 70	3 40	20	1	80					
19	Stuhm	26	24	30	30	40	40	36	50	2 80	3 20	20	1	60					15
20	Thorn	30	26	40	40	50	50	40	50	2 60	3 50	20	1	60					
21	Tuchel	33	23	50	22	50	40	45	45	3 40	3 70	20	1	05					
22	Hammerstein																		
23	Neuenburg																		
24	Wandsburg																		
	Summa	6 99	5 29	8 71	7 21	9 66	9 93	8 11	9 91	56 60	70 55	4 20	33 45	1					51
	Durchschnittspreis	33	25	41	34	46	47	45	47	2 70	3 36	20	1 59	1					13

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nebenzollamt zu Schilno als Ansjageposten.

§ 1. Das Nebenzollamt zu Schilno dient als Ansjageposten, für das Hauptzollamt zu Thorn bezüglich derjenigen auf der Wechsel eingehenden Waaren, für welche ersteres zur selbständigen Abfertigung nicht befugt ist, oder deren spezielle Revision erst in Thorn stattfinden soll.

Jeder nach § 21 des Vereinszollgesetzes zur Einhaltung der Zollstrafe verpflichtete Schiffs- oder Trastenfürher, welcher die Grenze bei Schilno zum Eingange überschreitet, hat sich bei dem Nebenzollamt zu melden und dem mit der Abfertigung beauftragten Beamten sämtliche über seine Ladung sprechenden Papiere (Konnossemente, Ladescheine, Frachtbriefe, Holzlisten, Verkaufs- und Aufmesflisten u. s. w.) abzugeben.

Ansjageverfahren.

§ 2. Soweit die Waaren bei dem Nebenzollamt

in Schilno nicht in den freien Verkehr gesetzt oder zur Verzollung abgefertigt werden können, sind sie dem Hauptzollamte zu Thorn (Zollrevisionsstelle an der Wechsel) im Wege des Ansjageverfahrens zur Weiterabfertigung zu überweisen.

Die amtliche Begleitung sowie der amtliche Verschluß der Waaren bis Thorn kann unterbleiben. Soweit dies der Fall, hat aber der Schiffs- oder der Trastenfürher die eingeführten Waaren mündlich oder schriftlich nach Menge und Gattung, wenn auch nicht nach der Unterscheidung des Tarifs, so genau und vollständig, als möglich, anzugeben. Bei Holztransporten in Schiffs-ladungen oder in Trasten hat die Angabe insbesondere zu umfassen:

- a. die Zahl und die Art der Schiffsgefäße oder der Trasten, für letztere auch die Zahl der zu einer Trast verbundenen Theile (Gelenke, Tafeln),

b. die Gattung der Hölzer, wenn auch nicht nach der Unterscheidung des Tarifs.

Vorrevision in Schilno.

§ 3. Das Nebenzollamt zu Schilno nimmt nach Abgabe der über die Ladung sprechenden Papiere und Mittheilung der erforderlichen Angaben eine Vorrevision der im Ansageverfahren ohne Begleitung und Verschluß abzulassenden Schiffsgefäße und Trakten vor, die sich darauf zu erstrecken hat, daß andere als die für das Ansageverfahren angegebenen Waaren entweder nicht vorhanden oder verzollt oder zollfrei sind. Von dem Nebenzollamt werden alsdann (durch Ansageregister festzuhaltende) Ansagezettel nach Muster A ausgefertigt und mit den Papieren über die Ladung, welche in Gegenwart der Schiffs- oder der Traktenführer eingeseigelt und an das Hauptzollamt zu Thorn adressirt werden, dem Schiffs- oder dem Traktenführer zur Abgabe bei dem gedachten Hauptamte (Zollrevisionsstelle an der Weichsel) ausgehändigt.

Soweit eine Verschlußanlage stattfinden kann, ist eine solche zu bewirken und entsprechend zu verfahren. Auf den Ansagezetteln ist in diesem Falle die Anzahl der angelegten Bleie und Siegel in Buchstaben zu vermerken.

Verhalten der Schiffs- und der Traktenführer in Schilno und auf der Fahrt.

§ 4. Nach beendigter Vorrevision und Empfangnahme des Ansagezettels u. s. w. hat der Schiffs- oder der Traktenführer mit seinem Fahrzeuge oder Flosse die Revisionsstelle ungesäumt zu verlassen, die Fahrt nach Thorn anzutreten und ohne weiteren, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Auserthalt und, ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzusetzen.

Zur Kontrolle wird eine dem jeweiligen Bedürfnis anzupassende Transportfrist bestimmt, die in der Regel nicht über 48 Stunden zu bemessen und von dem Schiffs- oder dem Traktenführer, wenn ihn nicht natürliche Hindernisse zur Abweichung zwingen, unbedingt einzuhalten ist.

Verhalten der Schiffs- und der Traktenführer in Thorn.

§ 5. Unmittelbar nach der Ankunft der von dem Nebenzollamte in Schilno im Ansageverfahren abgefertigten Schiffe und Trakten in Thorn hat der Führer den ihm angewiesenen Platz einzunehmen und sich demnächst persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter bei der Zollrevisionsstelle an der Weichsel, welcher gleichzeitig der Ansagezettel und die unter Siegel gelegten Schiffs- oder Ladungspapiere zu übergeben sind, zu melden, auch sich über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

Innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen in Thorn muß spätestens über jede Schiffsladung oder Holztrakt weitere Verfügung getroffen werden, wibrigens falls die Waaren gemäß § 27 Abs. 1 des Vereins-

zollgesetzes vom 1. Juli 1869 auf Kosten der Säumnigart unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommen werden.

Nach der zollamtlichen Abfertigung der Waaren und Aushändigung der darüber sprechenden Zollpapiere an den Waarenführer ist die Revisionsstelle sofort zu verlassen.

Die Entladung von Fahrzeugen an der Revisionsstelle ist thunlichst zu beschleunigen.

Im Uebrigen sind die polizeilichen Bestimmungen zu beachten.

Abfertigung in Thorn zum Ausgang und Meldepflicht in Schilno.

§ 6. Die zollamtliche Abfertigung der nach Ausland ausgehenden Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, erfolgt bei der Zollrevisionsstelle an der Weichsel in Thorn, welche die Revision der Waaren vorzunehmen, gegebenenfalls das Einladen derselben sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports zu beaufsichtigen hat, während die mit unverlegtem Verschluß erfolgte Ankunft und der Ausgang der Waaren bei dem Nebenzollamte zu Schilno kontrolirt wird. In unverdächtigen Fällen kann von der amtlichen Verschlußanlage sowie von amtlicher Begleitung Abstand genommen werden.

Die Begleitscheine sind in einem versiegelten Briefumschlage dem Schiffs- oder dem Traktenführer anzuhändigen, welcher sie bei dem Nebenzollamte in Schilno abzugeben hat.

Die Vorschriften des § 4 finden für die Fahrt nach Schilno entsprechende Anwendung.

Das Nebenzollamt daselbst prüft gegebenenfalls den angelegten Verschluß und ertheilt nach Kontrolirung des Ausgangs des Schiffes in den zugehörigen Bezeichnungen die erforderlichen Ausgangs-Bescheinigungen. Soweit sich hierzu ein Anlaß ergibt, kann das Nebenzollamt die Ladung vorher einer eingehenden Revision unterwerfen.

Verhalten der Schiffs- und Traktenführer zwischen Schilno und Thorn.

§ 7. Sollten Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere außergewöhnliche Umstände auf der Fahrt von Schilno nach Thorn oder umgekehrt ein Anlegen unumgänglich machen, so hat der Schiffs- oder der Traktenführer sich zum Ausweise über die Unterbrechung der Fahrt und deren Ursache eine Bescheinigung von dem nächsten Grenzaufsichtsposten oder der Ortsbehörde ertheilen zu lassen.

Umladen, Ausladen oder Ableichtern der Fahrzeuge zwischen Schilno und Thorn.

§ 8. Wird durch Strandung oder einen anderen Unglücksfall eine Umladung der Waaren in dem Fahrzeuge selbst, eine Ausladung und Verbringung der Waaren an Land, oder eine Ueberladung in andere Stromgefäße nothwendig, so ist hiervon der nächsten Zollbehörde oder Grenzaufsichtsstation sofort Anzeige zu machen und deren Anweisung, sowie die Ankunft

der Zollbeamten zur Beaufsichtigung der Unt- oder Ausladung und im Falle des Schiffsverschlusses zur Verschlußabnahme abzuwarten.

Ist erweislich Gefahr im Verzuge und nicht etwa ein naher Ort der Sitz einer Zollbehörde, so dürfen die zur Sicherung der Waaren erforderlichen Maßnahmen unter Zuziehung des Ortsvorstehers oder eines anderen glaubwürdigen Mannes aus einer nahe gelegenen Ortschaft bewirkt werden.

Der Zollbehörde im nächsten auf der Fahrt berührten Orte (Thorn oder Schilno) ist sodann unter Vorführung der gesammten Ladung ausführliche Anzeige von dem Vorfalle zu machen und dabei genau anzugeben, welche Gegenstände etwa auf Leichtfahrzeuge zum Weitertransport übergeladen worden sind.

Die an Land gebrachten Waaren werden so lange unter amtliche Bewachung genommen, bis deren Verzollung oder Abfertigung zum Weitertransport stattgefunden hat.

Statistische Anschreibungen.

§ 9. Die zum Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande erforderlichen Anschreibungen sind sowohl für die im Ansageverfahren von Schilno abgelassenen Waaren, wie auch für die unter Begleitscheinkontrolle nach Rußland ausgehenden Waaren bei der Zollrevisionsstelle an der Weichsel in Thorn zu führen. Ebendasselbst sind auch die statistischen Anmeldebögen über die aus dem freien Verkehr des Inlandes über Schilno auszuführenden Waaren abzugeben, sofern diese Waaren Thorn auf der Fahrt berühren.

Strafbestimmungen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die besonderen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 Anwendung finden, nach § 152 a. a. D. oder § 17 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. bezw. 100 Mk. geahndet.

Diese Zollordnung tritt am 1. März 1899 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1899.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.

gez. Dr. Fehre.

Vorderseite.

Muster A.

Abgegeben am (2. Juli) 18(99).

Eingetragen im Ansageregister unter Nr. (131).

Ansagezettel.

Der Schiffsführer (Ernst Klein) aus Thorn

wird mit dem aus Rußland angelangten Schiffe (Abler) den aus Rußland von ihm eingebrachten (6) Traften

mit (208 Tafeln) im Ansageverfahren nach Thorn abgelassen.

Die von ihm übergebenen Schiffspapiere, bestehend in Ladepapiere, bestehend in (anzugeben Zahl und Art, z. B. 2 Frachtbriefen) sind in seiner Gegenwart eingeseigelt und an das Hauptzollamt zu Thorn, Revisionsstelle an der Weichsel, adressirt worden.

Oder
Ladepapiere sind nicht vorhanden.

Amtliche Bemerkungen.

Beispiele:

Unter Verschluss abgelassen, und zwar mit (vier Siegeln) und (drei Bleien) verschlossen.

In den nicht verschließbaren Räumen befinden sich 23 leere Fässer (für den Fall der sonstigen Abfertigung unter Schiffsverschluss).

Die Ladung besteht in 145 Ballen Leimleder und 121 Ballen Kuhhaaren (anzugeben, wenn kein Verschluss und keine Begleitung eintritt).

Die Ladung besteht nach mündlicher Angabe (wenn keine Ladepapiere vorhanden) in 1872 Stück Rundhölzern, 1899 Stück Kanthölzern, 33 612 Stück kiefernen einfachen Schwellen, 239 Stück kiefernen doppelten Schwellen, 940 Stück einfachen Weichenschwellen und 1 Bretterbude (wie vor).

Der Abgang erfolgte um 9¹/₄ Uhr (Vor)mittags. Transportfrist: 48 Stunden.

Schilno, den (2. Juli) 18(99).

Königliches Neben Zollamt.

(Stempel.)

Unterschrift.

Rückseite.

Eingegangen am (3. Juli) 18(99) um (10) Uhr (Vor)mittags.

Weiter nachgewiesen im Deklarations-Register (C) unter Nr. (133).

(Thorn), den (3. Juli) 18(99).

Königliches Hauptzollamt.

(Stempel.)

Unterschrift.

16)

Bekanntmachung.

Am 15. Februar d. Js. tritt der Tarif des Norddeutsch-Schweizerischen Eisenbahn-Verbandes für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen norddeutscher Eisenbahnen einerseits und Stationen schweizerischer Eisenbahnen andererseits, Theil II, Heft 10 in Kraft.

Derselbe enthält besondere Bestimmungen und Frachtsätze für die Beförderung von Sprit und Spiritus bei Aufgabe von Wagenladungen zu 10000 kg oder bei Zahlung der diesem Gewichte entsprechenden Fracht für jeden verwendeten Wagen von Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Danzig, Halle a./S., Hannover, Rattowitz, Köln, Magdeburg, Posen und Stettin, sowie

der Lübeck—Büchener Eisenbahn nach Stationen Schweizerischer Eisenbahnen.

Aus dem Direktionsbezirk Danzig sind folgende Versandstationen aufgenommen: Czervinsk, Danzig (l. Th., Oliv. Th., Weichselbahnhof), Elbing, Flatow, Gr. Tychow, Hebron-Damitz, Konitz, Laskowitz, Lauenburg, Linde, Marienwerder, Neufahrwasser, Pottangow, Pr. Stargard, Prust, Kummelsburg, Schlochau, Strassburg, Swaroschin und Tuchel.

Der Verkaufspreis des Tarifheftes 10 beträgt 60 Pfg.

Danzig, den 7. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Güter-Verkehr mit der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.

Der im vorigen Jahre in Geltung gewesene Ausnahmetarif für Eis in vollen Wagenladungen wird im obengenannten Verkehr vom 15. Februar bis 31. Dezember d. J. s. wieder in Kraft gesetzt.

Danzig, den 9. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

namens der beteiligten Verwaltungen.

18) Auf den Bericht vom 18. Dezember 1898 will Ich den zurückfolgenden, vom 43. ordentlichen General-Landtage der Ostpreussischen Landschaft gefassten Beschlüssen, nämlich:

1. dem Vierten Nachtrag zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891,
2. dem Ersten Nachtrag zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895

hierdurch Meine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen,

daß, wenn im Falle der Nr. X Absatz 2 des vorbezeichneten Vierten Nachtrages vom Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten wird, der Widerspruch gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1897 (G.-S. S. 388) im Wege der Klage geltend zu machen ist.

Berlin, den 9. Januar 1899.

gez. Wilhelm R.

Schönstedt.

ges. von Hammerstein.
An den Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten und den
Justizminister.

Die durch vorstehenden Allerhöchsten Erlaß genehmigten beiden Nachträge sind in einer Extrabeilage dieser Amtsblattsnummer beigelegt.

Königsberg Pr., den 9. Februar 1899.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

19) Bekanntmachung.

Der zweite Hufbeschlag-Lehrschmiede-Kursus in Marienwerder, für das Jahr 1899, wird in der Zeit von 5. März bis 29. April stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schrift-

lich bei dem zuständigen Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

An Unterstützung erhält bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Kurstist wöchentlich 5 Mark, ältere, verheirathete Meister auch etwas mehr.

Marienwerder, den 4. Januar 1899.

Winkler,

Depart.-Thierarzt.

20) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Neuenburg Westpr. was folgt:

§ 1. Hunde, welche durch Gebell, Anspringen oder auf sonstige Weise das Publikum belästigen, sowie heiße Hündinnen dürfen auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht frei umherlaufen, sondern müssen an der Leine geführt werden.

Alle größeren Hunde, wie Fleischer-, Schäfer- und Jagdhunde, dürfen nur mit festen das Beißen verhindernden Maulkörben auf Straßen und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen, oder müssen auch an der Leine geführt werden.

§ 2. Zur Nachtzeit hat jeder seine Hunde im Hause zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben die nächtliche Ruhe nicht stören.

§ 3. Ob ein Hund zu der im § 1 Abs. 2 angeführten Kategorie gehört, entscheidet bei etwaigen Zweifeln die Polizei-Verwaltung.

§ 4. Uebertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark eventl. entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neuenburg, den 1. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Julius Hartl, Ladierer, geboren am 26. März 1876 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 23. Dezember v. J.
2. Emil Filg, Weber, geboren am 9. Juni 1860 zu Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. Januar d. J.
3. Anton Melounek, Kürschner, geboren am 13. Juni 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Goozdau, Bezirk Mühlsausen, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 23. Dezember v. J.
4. Johann Müller, Maurergeselle, geboren am

27. September 1853 zu Labant, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 12. November v. J.
5. Karl Preosti, geboren am 7. Oktober 1875 zu Mailand, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 14. Januar d. J.
6. Franz Xaver Wagner, Bäcker, geboren am 6. Januar 1865 zu Sulzberg, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier, vom 13. Januar d. J.
7. Joseph Zwieselhofer, Fabrikarbeiter, geboren am 26. März 1859 zu Netolitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Landau an der Saar, vom 19. Dezember v. J.

22) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. Zapp ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Regierungs-Assessor Linde ist der König-

lichen Regierung zu Trier zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Im Kreise Flatow ist der Rittergutsbesitzer Heinrich Rock zu Kl. Buzig zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Buzig ernannt.

Im Kreise Schwes ist:

- a. der Gutsbesitzer, Lieutenant a. D. Bruno Rasmus zu Berlinchen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Rasmushausen,
- b. der königliche Förster Bendich zu Lindenbusch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lindenbusch ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Gutsbesitzer Hellwig zu Altan zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bösendorf ernannt.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig für den Monat Januar 1899.

Es ist angestellt worden als technischer Lehrer am Progymnasium zu Neumark W./Pr. der Schreib- und Zeichenlehrer am städtischen Realprogymnasium zu Wolgast Schumann.

Dem Fräulein Margarete Wogram ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erziehlerin thätig zu sein.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Extrabeilage zum Amtsblatt.

Auf den Bericht vom 18. Dezember 1898 will Ich den zurückfolgenden, vom 43. ordentlichen Generallandtage der Ostpreussischen Landschaft gefaßten Beschlüssen, nämlich:

1. dem Vierten Nachtrag zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891,
2. dem Ersten Nachtrag zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895

hierdurch Meine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen,

daß, wenn im Falle der Nr. X Absatz 2 des vorbezeichneten Vierten Nachtrages vom Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten wird, der Widerspruch gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1897 (G.:S. S. 388) im Wege der Klage geltend zu machen ist.

Berlin, den 9. Januar 1899.

gez. **Wilhelm R.**

gez. von Hammerstein.

Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten und den
Justizminister.

A.

Vierter Nachtrag zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891.

I.

Zusatz zu den §§ 5, 12, 127, 128, 130, 139, 140, 142, 146, 147, 178, 179 der Landschafts-Ordnung und dem Dritten Nachtrage vom 2. Dezember 1895 zu derselben.

Für die Zeit vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab kommt bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehn der Ostpreussischen Landschaft in das Grundbuch lediglich die Vorschrift des § 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anwendung. Von diesem Zeitpunkte ab sind alle Vorschriften der Ostpreussischen Landschafts-Ordnung und ihrer Nachträge, sowie alle in Beziehung auf die Ostpreussische Landschaft ergangenen sonstigen Bestimmungen, Verordnungen und Regulative aufgehoben, welche für die Eintragung von Hypotheken für ein Darlehn der Ostpreussischen Landschaft und der außer den Zinsen sachungsmässig zu entrichtenden Nebenleistungen (Tilgungsbeiträge, Verzugszinsen und Kaution dafür, Quittungsgroschen) eine weitere Spezialisirung, als die lediglich der Formvorschrift des § 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Grundbucheintragung vorschreiben.

Die grundbuchmäßige Behandlung des Kurs-Ausgleichs-Zuschusses und Beleihungskosten-Vorschusses wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Form der Eintragung von Darlehen der Ostpreuss. Landschaft in das Grundbuch.

II.

Zusatz zu § 9 und dem Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1877.

Abf. 1. Der Quittungsgroschen wird für die nach Bestätigung dieses Zusatzes neu zu bewilligenden Pfandbriefsdarlehen auf 2 Prozent festgesetzt und zehn Jahre hindurch mit $\frac{2}{10}$ Prozent in halbjährlichen Raten zu Johanni und zu Weihnachten zusammen mit den Darlehnszinsen erhoben.

Quittungsgroschen.

Abf. 2. Bei solchen Pfandbriefsdarlehen, welche der Tilgung unterliegen, wird der Quittungsgroschen nicht besonders erhoben, sondern durch die ersten Tilgungsraten gedeckt.

Abf. 3. Wenn aber ein Kurs-Ausgleichungs-Zuschuß gewährt ist, so sind die Tilgungsbeiträge zunächst zur Deckung desselben und dann erst zur Deckung des Quittungsgroschens zu verwenden.

Abf. 4. Für die älteren Pfandbriefsdarlehen verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen. (Allerh. Erl. vom 26. September 1877, G. S. 1878 S. 11 und § 9 der Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891.)

III.

Im § 18 ist der dortige Satz als Abf. 1 zu bezeichnen.

Neuer

Abf. 2. Bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages kann die Beleihung ohne weitere Werthsermittlung durch die General-Landschafts-Direktion erfolgen.

Beleihung bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages.

IV.

Im § 23 Abf. 1 zu b sind folgende Worte zu streichen:

„einen besonderen, außerhalb der Stadt liegenden Wirtschaftshof mit Wohnhaus für den Besitzer oder Verwalter haben.“

Auch ist an Stelle der Zahl „15000“ zu setzen: „1500“.

Außerdem erhält § 23 folgenden neuen

Abf. 4. Ausnahmsweise dürfen Wiesengrundstücke, welche nach dem Verzeichniß der Niederungsgüter (in Beilage 5) zur Niederung gehören, auch ohne Gebäude und Inventar beliehen werden.

Beleihungsfähigkeit städtischer Abbauten.

Beleihungsfähigkeit unbebauter Niederungswiesengrundstücke.

V.

Beschwerden.

Hinter § 117 ist folgender neuer § 117 a einzuschalten:

§ 117 a.

Abf. 1. War keine neue Taxe gemäß § 117 Abf. 5 aufgenommen, so kann der Beschwerdeführer binnen sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Direktion bei derselben die Aufnahme einer neuen Taxe beantragen.

Abf. 2. Die Aufnahme der neuen Taxe durch andere Tax-Kommissare muß erfolgen, wenn der Beschwerdeführer einen von der Direktion zu bemessenden Kosten voranschuß binnen zwei Wochen nach der Erforderung einzahlt.

Abf. 3. Alsdann wird wegen der Kosten nach § 117 Abf. 6 verfahren und die Beschwerde ist nach Abf. 7 zulässig.

VI.

Der § 139 erhält zwei neue Absätze:

Beleihungskosten
Vorschuß.

Abf. 6. Unter sinngemäßer Anwendung von Abf. 1—5 kann die General-Landschafts-Direktion nach ihrem Ermessen zur Erleichterung der Pfandbriefsbeleihung den Besitzern von Gütern bis zu 100 Hektar einschließlich auf ihren Antrag aus dem Landschaftsfonds einen Kostenvorschuß gewähren. Bei Pfandbriefsdarlehen über 2500 Mark darf dieser Kostenvorschuß zwei Prozent nicht übersteigen. Die zur Sicherung des Kostenvorschusses nöthigen Bestimmungen trifft die General-Landschafts-Direktion.

Abf. 7. Macht der Antragsteller binnen sechs Monaten nach der Mittheilung über den ihm zustehenden Pfandbriefskredit von demselben keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, die gestundeten Tax- oder Besichtigungskosten und zwar stets mit dem vollen Pauschsaß an den Landschaftsfonds zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

VII.

Hinter § 167 ist folgender neuer Paragraph einzuschalten:

§ 167 a.

Abf. 1. Für die Leitung der Zwangsverwaltung ist die General-Landschafts-Direktion in allen Fällen nach ihrem freien Ermessen befugt, zum eigenthümlichen Fonds der Landschaft ein jährliches Pauschquantum einzuziehen, welches nach dem preussischen Gerichtskosten-Gesetz vom 25. Juni 1895 (Ges.-S. S. 203), falls aber dafür ein neues Gesetz erscheint, nach letzterem zu berechnen und von den der Landschaft eingezahlten Zwangs-Verwaltungs-Revenuen zum eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu vereinnahmen ist, jedoch nur nach Berichtigung sämmtlicher aus der Zwangsverwaltungsmasse zu tilgenden landschaftlichen Forderungen. Erleidet die Landschaft an diesen Forderungen einen Ausfall, so fällt dieses Pauschquantum weg.

Kosten in
Zwangsverwal-
tungssachen.

Abf. 2. Die Bestimmungen der Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 und ihrer Nachträge bezüglich der Bestellung und Entschädigung der Gutskuratoren und der Gebühren der bei der Zwangsverwaltung beteiligten landschaftlichen Beamten werden hiervon nicht berührt.

VIII.

An Stelle des § 178 treten folgende 4 Paragraphen:

§ 178.

Abf. 1. Pfandbriefskredit über die Hälfte des Gutswerths kann nur bewilligt werden, wenn der Besitzer sich besonders verpflichtet, den über diese Hälfte ent-

Tilgung.

nommenen Darlehnsbetrag mit $\frac{1}{2}$ Prozent des ganzen Pfandbriefsdarlehns jährlich zu tilgen. Die Tilgungspflicht hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Nachtrages bewilligten Pfandbriefsdarlehne richtet sich so lange nach den seitherigen Bestimmungen im § 178 Abs. 1 und 2 der Landschafts-Ordnung,*) bis ein weiterer Pfandbriefskredit neu bewilligt wird.

Abf. 2. Die Tilgungsbeiträge sind in halbjährlichen Theilzahlungen und zugleich mit den Zinsen zu zahlen. In der Schuldburkunde ist für diese Tilgungsbeiträge und alle Kosten einschließlich der Kündigung und Einlösung der Pfandbriefe nebst Zinsscheinen Hypothek zu bestellen. Pfandbriefsdarlehne bis zur Hälfte des Gutswerths unterliegen keiner Tilgungspflicht.

Abf. 3. Die zu entrichtenden Tilgungsbeiträge sind für jedes Gut auf einem besonderen Tilgungskonto, unverkürzt durch Verwaltungskosten, jedoch unter Berücksichtigung des darauf zu verrechnenden Quittungsgroschens, als auf die Pfandbriefschuld abbezahlt, gutzuschreiben.

Abf. 4. Der Bestand des Tilgungskontos wird in seinem Gesamtbetrage jährlich zweimal, soweit dies unter Berücksichtigung des niedrigsten Pfandbriefsstückes möglich ist, in Pfandbriefen zinsbar belegt und zwar für jede Sorte gleich verzinslicher Pfandbriefe für sich allein.

Abf. 5. Diese Pfandbriefe sind nach dem Tageskurse anzukaufen. Von ihrem Rechte, Pfandbriefe zu kündigen, darf die Landschaft für den Tilgungsfonds nur dann Gebrauch machen, wenn der Kurs der Pfandbriefe sich über 102 Prozent hält, und sollen in diesem Falle die für den Tilgungsfonds ausgelooften Pfandbriefe mit 2 Prozent Tilgungsentuschädigung, also mit 102 Prozent, eingelöst werden.

Abf. 6. Die so beschafften Pfandbriefe werden, in ihrem Gesamtbetrage nach dem Nennwerthe ausgedrückt, nach Verhältniß der dazu verwendeten Tilgungsbeiträge der einzelnen Güter auf letztere vertheilt.

Abf. 7. Sobald hierdurch 10 Prozent des Pfandbriefsdarlehns in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe abgetragen sind, ist der Besitzer berechtigt, Löschung oder Abtretung des abbezahlten Theiles des Kapitals unter Kassation des angesammelten Betrages von Pfandbriefen zu fordern, und ist, sobald dieses erfolgt ist, von weiterer Zahlung der Zinsen sowohl wie der Tilgungsbeiträge bezüglich dieses abbezahlten Theiles des Darlehns entbunden. Sucht er von Neuem ein Darlehn bis

*) Landschafts-Ordnung §-178.

Abf. 1. Der volle Pfandbriefskredit von $\frac{2}{3}$ des Gutswerths darf nur dann bewilligt werden, wenn der Besitzer sich noch besonders verpflichtet, den über $\frac{5}{8}$ des Gutswerths entnommenen Darlehnsbetrag mit $\frac{1}{2}$ Prozent des ganzen Pfandbriefsdarlehns jährlich zu tilgen.

Abf. 2. Ist die Schuld derart bis auf $\frac{5}{8}$ des Gutswerths getilgt, so ist von da ab jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent von dem die erste Werthshälfte übersteigenden Darlehnsbetrage zur Tilgung zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn die Beleihung überhaupt innerhalb $\frac{5}{8}$ des Gutswerths bleibt.

zu dieser Höhe nach, so bedarf es in der Regel für diesen getilgten Darlehnsbetrag nicht der für die landschaftlichen Neubeleihungen vorgeschriebenen Formen; vielmehr werden durch die General-Landschafts-Direktion Pfandbriefe von dem nachgesuchten Betrage aus dem Tilgungsfonds entnommen und ausgereicht, nachdem darüber nach § 127 Hypothek bestellt ist. Die Neubeleihung darf aber, wenn ein Zuschußdarlehn oder ein Kurs-Ausgleichungs-Zuschuß oder ein Beleihungskosten-Vorschuß gewährt ist, nur nach deren vollständiger Erstattung erfolgen. Jedoch bleibt der General-Landschafts-Direktion vorbehalten, vor der Wiederbeleihung zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zur Sicherstellung des Pfandbriefsdarlehns mit Rücksicht auf § 19 der Landschafts-Ordnung dabei stattzufinden haben.

Abf. 8. Bei Beitreibung rückständiger Tilgungsbeiträge stehen der Landschaft dieselben Privilegien zur Seite, wie bezüglich rückständiger Pfandbriefszinsen, auch ist sie verpflichtet, die ausbleibenden Tilgungsbeiträge in derselben Weise vorzuschießen wie die Zinsen.

Abf. 9. Die Landschaft ist, falls der Schuldner — ohne besondere Unglücksfälle nachweisen zu können — länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Tilgungsbeiträge im Rückstande bleibt, zur Kündigung des Pfandbriefsdarlehns berechtigt.

Abf. 10. Das Guthaben eines jeden Gutsbesizers am Tilgungsfonds ist untrennbares Zubehör des Gutes, welches mit diesem auf jeden neuen Erwerber übergeht und ohne das Gut weder abgetreten noch sonst Gegenstand einer Verfügung des Gutsbesizers werden kann. Ebenso wenig kann jener Antheil aus irgend einem Titel von einem Dritten, auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung, in Anspruch genommen werden. Hiedurch wird das dem Besitzer nach dem II. Zusatz vom 22. Juli 1874 (G. S. S. 351) des Statuts der Ostpreussischen landschaftlichen Darlehns-Kasse zustehende Verfügungsrecht nicht beeinträchtigt.

Abf. 11. Jeder Ausfall, welchen ein Pfandbriefsdarlehn bei der Zwangsversteigerung eines Gutes erleidet, wird zunächst aus dem Guthaben am Tilgungsfonds gedeckt.

Abf. 12. Wenn das Gut zur Zwangsversteigerung gestellt ist, wird das Guthaben am Tilgungsfonds, soweit es nicht die Landschaft zu ihrer Befriedigung in Anspruch nimmt, auf die Pfandbriefschuld verrechnet oder zur Kaufgeldermaße ausgeschüttet.

§ 178a.

Abf. 1. Freiwillige Zuzahlungen zu den Tilgungsbeiträgen (§ 178) sind jederzeit statthaft und werden wie diese behandelt. Sind durch solche Zuzahlungen zusammen mit den ordentlichen Tilgungsbeiträgen zehn Prozent des Pfandbriefsdarlehns getilgt, so ist der Besitzer berechtigt, jedoch erst, wenn sich der volle Betrag von zwölf halbjährlichen ordentlichen Tilgungsraten ohne Abzug des auf die ersten

Freiwillige Zuzahlungen zum Tilgungsfonds.

Tilgungsraten in Anrechnung gekommenen Kurs = Ausgleichungs = Zuschusses und Quittungsgroschens (Nr. II) wirklich im Tilgungsfonds befindet, Löschung oder Abtretung des abgezahlten Theils des Kapitals unter Kassation des angesammelten Betrages von Pfandbriefen zu fordern. Der Besitzer ist, sobald dieses erfolgt ist, von weiterer Zahlung der Zinsen sowohl wie der Tilgungsbeiträge bezüglich dieses abgezahlten Theiles des Anlehns entbunden. Sucht er von Neuem ein Darlehn bis zu dieser Höhe nach, so bedarf es für diesen getilgten Darlehnsbetrag der für landschaftliche Neubeleihungen vorgeschriebenen Formen. Statt der neuen Taxe genügt aber eine vom Landschaftsrath an Ort und Stelle ausgeführte Tagnachprüfung und ein Gutachten desselben, daß der wirtschaftliche Zustand des Gutes nicht schlechter ist, als zur Zeit der Taxe.

Abf. 2. Im Uebrigen unterliegen diese freiwilligen Zuzahlungen (Abf. 1) allen Bestimmungen des § 178.

§ 178b.

**Freiwillig über-
nommene
Tilgung bei Dar-
lehen bis $\frac{1}{2}$ des
Gutswerths.**

Abf. 1. Ist durch Tilgung (§ 178 und 178a) das Pfandbriefsdarlehn auf die Hälfte des Gutswerths vermindert, oder ist der Pfandbriefskredit nur bis zu dieser Hälfte einschließlicb benutzt, so ist der Besitzer berechtigt, auch dieses Pfandbriefsdarlehn mindestens mit $\frac{1}{2}$ Prozent davon zu tilgen. Der Besitzer verpflichtet sich zu dieser Tilgung in einer gerichtlichen oder notariellen oder von einem Syndikus aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde. Diese Verpflichtung ist in das Grundbuch einzutragen.

Abf. 2. Diese freiwillig übernommenen Tilgungsbeiträge sind halbjährlich zugleich mit den Zinsen zu zahlen, zu einem freiwilligen Tilgungsfonds jeder Pfandbriefsgattung anzusammeln und von den Beständen des Tilgungsfonds (§ 178) getrennt zu halten.

Abf. 3. Zuzahlungen zu den freiwillig übernommenen Tilgungsbeiträgen sind jederzeit statthaft und werden wie diese behandelt.

Abf. 4. Sind durch die freiwillig übernommenen Tilgungsbeiträge und eventuell durch Zuzahlungen zehn Prozent des Pfandbriefsdarlehns getilgt, so ist der Besitzer, jedoch erst nach Zahlung von zwölf ordentlichen halbjährlichen Tilgungsraten und mit der Einschränkung des § 178a Abf. 1 berechtigt, Löschung oder Abtretung des abgezahlten Theiles des Kapitals unter Kassation des angesammelten Betrages von Pfandbriefen zu fordern, und ist, sobald dieses erfolgt ist, von weiterer Zahlung der Zinsen sowohl wie der Tilgungsbeiträge bezüglich dieses abgezahlten Theiles des Anlehns entbunden. Sucht er von Neuem ein Darlehn bis zu dieser Höhe nach, so finden die Vorschriften des § 178 Abf. 7 und 178a Abf. 1 sinngemäße Anwendung.

Abf. 5. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 178 auf diese freiwillig übernommenen Tilgungsbeiträge sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß jeder Ausfall, welchen ein Pfandbriefsdarlehn bei der Zwangsversteigerung eines Gutes erleidet, zunächst aus dem Guthaben desselben am freiwilligen Tilgungsfonds und dann aus dem Zwangs-Tilgungsfonds gedeckt wird.

§ 178c.

Abf. 1. Dem Besitzer kann von der General-Landschafts-Direktion gestattet werden, mit dem Guthaben seines Gutes am freiwilligen und am Zwangs-Tilgungsfonds eine von der Landschaft geforderte Kautions zu bestellen.

Bestellung land-
schaftlicher
Kautionen mit
dem Guthaben
an den Tilgungs-
fonds.

Abf. 2. In diesem Falle wird das Guthaben des betreffenden Gutes durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks auf dem Konto desselben in Höhe der Kautions gegen anderweitige Verfügung des Besitzers gesperrt.

IX.

Zu § 179 neuer Absatz 7. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Depositalkinsen.

Abf. 7. Die Inhaber der von der Landschaft zur Einlösung gegen Baarzahlung gekündigten Pfandbriefe erhalten nach Ablauf von drei Monaten von dem Fälligkeitstermin ab als Depositalkinsen zwei Prozent für das Jahr von dem für diese Pfandbriefe deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarbetrage.

X.

Zusatz zu §§ 61, 149 bis 173 der Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 gemäß Gesetz vom 3. August 1897 betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten.

Zwangsvollstreckung.

Abf. 1. Die Syndici der Ostpreussischen Landschaft sind auch befugt, Urkunden aufzunehmen, aus denen die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Abf. 2. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach §§ 1134 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gericht gegen den Schuldner einzuschreiten haben würde, so ist die Landschaft befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Auch kann sie im Wege des Arrestes das beliebige Grundstück in Zwangsverwaltung nehmen.

Abf. 3. Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher die Landschaft theilhaftig ist, brauchen Ansprüche auf Darlehenskapitalien und Zinsen, Tilgungsbeiträge und sonstige durch die Landschafts-Ordnung vorgesehene Leistungen auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke

ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

Abf. 4. Führt die von der Landschaft betriebene Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des Abf. 3 entsprechende Anwendung.

B.

Erster Nachtrag zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895.

Abschnitt I.

Abänderung der Abschätzungs-Grundsätze.

1. a) Im § 2 erhält Abs. 2 Nr. 4 den Zusatz:
„und ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle“.
- b) Im § 2 Abs. 4 ist der erste Satz zu streichen und am Schluß des zweiten Satzes hinzuzufügen:
„insoweit diese Abgaben als besondere Steuern vom Grundbesitz oder in Prozenten der Grund- und Gebäudesteuer erhoben sind.“
2. Im § 20 Abs. 1 sind statt der Zahlen „100“ und „50“ zu setzen:
„50“ und „25“.
3. Der § 27 Abs. 4 erhält hinter den Worten: „die städtischen Abgaben“ die Einschaltung:
„insoweit dieselben als besondere Steuern vom Grundbesitz oder in Prozenten der Grund- und Gebäudesteuer erhoben sind“.
4. Der § 44 erhält folgenden neuen
Abs. 3. Nach Festsetzung der Taxe eines Gutes kann ein demselben später als Zubehör zuzuschreibendes Grundstück von verhältnißmäßig geringerem Werth und Umfang auch ohne jede oder ohne zureichende Gebäude oder Inventarstücke allein nachgeschätzt werden. Dabei können die Gebäude- und Inventarmängel desselben insoweit Deckung finden, als Gebäude und Inventar der zu vereinigenden Besitzung für den Gesamtbedarf hinreichen.

44. Zeitverlauf
bis zur neuen
Taxe und
Nachschätzung.

Abchnitt II.

Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrag.

§ 1.

Der Werth eines zu beleihenden Gutes kann auch auf Grund des bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrages, aber höchstens bis zum 30fachen Betrage desselben festgesetzt werden.

§ 2.

Zu dem Antrag auf diese Werthschätzung sind einzureichen:

1. eine neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts,
2. eine durch den Kataster-Kontroleur von der Grundsteuerkarte auf Pausleinwand gefertigte Handzeichnung mit eingetragener Grundsteuer-Bonitirung,
3. ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle nebst Klassen-Zusammenstellung der verschiedenen Kulturarten,
4. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
5. amtliche Bescheinigungen über die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben an Staat, Kirchen, Schulen und andere Anstalten oder Verbände,
6. das Kataster über die Versicherung der Gebäude gegen Feuerzgefahr und
7. ein von dem Besitzer oder in Vertretungsfällen von dem Verwalter aufgestelltes Verzeichniß des vorhandenen lebenden Inventars — bei Gütern bis zu 100 Hektar einschließlich mit der Bescheinigung des Amtsvorstehers, ob das lebende und das dort befindliche todte Inventar den Verhältnissen der Wirthschaft entsprechend ausreichend vorhanden ist, und ob die im Kataster verzeichneten Gebäude wirthschaftlich erhalten sind.

§ 3.

Abf. 1. Der Landschaftsrath hat darüber sein mit Gründen versehenes Gutachten zu erstatten, welches Vielfache des Grundsteuerreinertrages innerhalb der Höchstgrenze der Werthschätzung zu Grunde zu legen sein wird.

Abf. 2. Bei Gütern über 100 Hektar findet hierzu stets eine Besichtigung durch den Landschaftsrath statt.

Abf. 3. Bei Gütern bis zu 100 Hektar einschließlich bleibt es demselben überlassen, das Gut zu besichtigen oder sein Gutachten auf Grund unmittelbar oder mittelbar erlangter Kenntniß zu erstatten, falls nicht die General-Landschafts-Direktion die Besichtigung anordnet.

§ 4.

Abf. 1. Das Taxrevisions-Kollegium setzt innerhalb der Höchstgrenze das Vielfache des Grundsteuerreinertrages fest, durch welches der Gutswerth bestimmt wird.

Abf. 2. Die Gutsabgaben sind bei dieser Festsetzung mit zu berücksichtigen und nicht besonders abzuziehen.

Abf. 3. Das 30fache des Grundsteuerreinertrages darf als Gutswerth nur festgesetzt werden, wenn ausreichende Gebäude und ein ausreichendes Inventar nachgewiesen sind.

Abf. 4. Falls eine Besichtigung des Gutes nicht bereits stattgefunden hat, kann das Taxrevisions-Kollegium zunächst eine solche bestimmen.

Abf. 5. Dasselbe ist aber auch berechtigt, die Festsetzung des Gutswerths überhaupt abzulehnen, wenn der Grundsteuerreinertrag nach seinem Ermessen keinen sicheren Anhalt für dieselbe bietet.

Abschnitt III.

Werthschätzung nach dem Erwerbwerth.

Abf. 1. Der Werth eines zu beleihenden Gutes kann auch auf Grund des Erwerbwerthes, aber höchstens bis zur Hälfte desselben festgesetzt werden.

Abf. 2. Von dieser Werthschätzung sind Grundstücke mit einem Erwerbwerth unter 3000 Mk. ausgeschlossen.

§ 2.

Zu dem Antrag auf diese Werthschätzung sind die im Abschnitt II. § 2 bezeichneten Erfordernisse und zwar das Verzeichniß des Inventars zu 7 für alle Güter mit der dort vorgeschriebenen Bescheinigung und außerdem der über das Gut zuletzt geschlossene Kauf- oder Ueberlassungsvertrag einzureichen.

§ 3.

Abf. 1. Der Landschaftsrath hat darüber ein Gutachten zu erstatten, ob und inwieweit der Erwerbwerth innerhalb der Höchstgrenze als geeignete Grundlage für die Werthschätzung angesehen werden kann.

Abf. 2. Demselben bleibt es überlassen, das Gut zu besichtigen oder sein Gutachten auf Grund unmittelbar oder mittelbar erlangter Kenntniß zu erstatten, falls nicht die General-Landschafts-Direktion die Besichtigung bestimmt.

§ 4.

Abf. 1. Das Taxrevisions-Kollegium setzt den Gutswerth auf Grund des Erwerbwerthes innerhalb der Höchstgrenze fest.

Abf. 2. Dabei ist dem Geldbetrag des Erwerbwerthes noch der festgestellte Werth erheblicherer Nebenleistungen, welche der Käufer übernommen hat, namentlich eines mitübernommenen Altentheils, aber höchstens bis zum $12\frac{1}{2}$ fachen Jahreswerth desselben hinzuzurechnen.

Abf. 3. Die Gutsabgaben sind bei der Festsetzung des Werthes mit zu berücksichtigen und nicht besonders abzuziehen.

Abf. 4. Falls eine Besichtigung des Gutes nicht bereits stattgefunden hat, kann das Taxrevisions-Kollegium zunächst eine solche bestimmen.

Abf. 5. Dasselbe ist aber auch berechtigt, diese Art der Werthschätzung überhaupt abzulehnen, wenn der Erwerbwerth nach seinem Ermessen keinen sicheren Anhalt für dieselbe bietet.

Abchnitt IV.

Beleihung bis zum 15fachen Grundsteuerreinertrag.

§ 1.

Bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages kann die Beleihung ohne weitere Werthsermittlung und ohne Abzug von Abgaben durch die General-Landschafts-Direktion erfolgen.

§ 2.

Zu dem Antrag auf diese Beleihung sind einzureichen:

1. eine neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts,
2. ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und
3. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle.

§ 3.

Die Direktion ist berechtigt, zunächst die Besichtigung des Gutes zu bestimmen oder in bedenklichen Fällen diese Beleihungsart nach ihrem Ermessen überhaupt abzulehnen.

Abchnitt V.

Gemeinsame Vorschriften zu den Abchnitten II bis IV.

Abf. 1. Wenn die Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrage oder nach dem Erwerbwerthe oder die Beleihung bis zum 15 fachen Grundsteuerreinertrage abgelehnt ist, oder wenn der Besitzer von der in einem dieser Verfahren getroffenen Festsetzung keinen Gebrauch machen will, so kann er eines der anderen Verfahren, in jedem Falle aber die Grund- und Bodentare nach den Abschätzungs-Grundsätzen beantragen.

Abf. 2. Sobald jedoch eine Grund- und Bodentare festgesetzt ist, kann vor Ablauf von 6 Jahren ein anderes der in Abf. 1 bezeichneten Verfahren nicht mehr beantragt werden.

